



**Hauptsatzung  
der Stadt Ahaus  
vom 13. Oktober 2010**

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
6. Oktober 2010	15. Oktober 2010	16. Oktober 2010

Änderung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
20. Dezember 2011	23. Dezember 2011	1. Januar 2012	§ 16 Abs. 1

**Hauptsatzung  
der Stadt Ahaus  
vom 13. Oktober 2010**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Ortschaften und Ortsvorsteher
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Rat und Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Teilnahme an Sitzungen
- § 15 Übertragung von Aufgaben
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Ahaus am 6. Oktober 2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

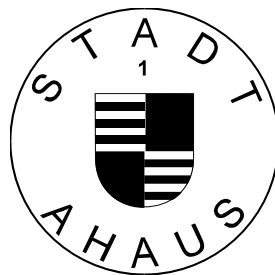
**§ 1**

**Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Ahaus, bestehend aus den Stadtteilen Ahaus, Alstätte, Graes, Ottenstein, Wessum und Wüllen, erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.
- (2) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Ahaus“ und die Bezeichnung „Stadt“. Sie umfasst ein Gebiet von 151,24 qkm.

## § 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt mit Genehmigung durch den Regierungspräsidenten von Münster vom 14. April 1978 ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist quadriert von Gelb und Rot, die Felder 1 und 4 sind mit je drei roten durchgehenden Balken belegt.
- (3) Die Flagge ist von Rot und Gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenschild der Stadt Ahaus und führt oben die Umschrift STADT, unten AHAUS. Das Dienstsiegel findet in der nachstehenden Form und in den Durchmesser 35, 20 und 13 Millimeter Verwendung.



## § 3 Ortschaften und Ortsvorsteher

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
  - a) Ahaus
  - b) Alstätte
  - c) Graes
  - d) Ottenstein
  - e) Wessum
  - f) Wüllen

Die räumliche Abgrenzung dieser Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wählt der Rat ein/e Ortsvorsteher/in. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/Der Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die/Der Bürgermeister/in kann nicht zur/zum Ortsvorsteher/in gewählt werden. In Ortschaften, in denen einer der Stellvertreter/innen der/des Bürgermeisters/in wohnt, soll diese/r zugleich Ortsvorsteher/in sein.
- (3) Die/Der Ortsvorsteher/in nimmt die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahr. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer/seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die/den Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl

schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die/der Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Die/Der Bürgermeister/in ist berechtigt, die/den Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer/seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält die/der Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht ihr/ ihm Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.
- 6) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
  - a) Ahaus
  - b) Ahaus-Alstätte
  - c) Ahaus-Graes
  - d) Ahaus-Ottenstein
  - e) Ahaus-Wessum
  - f) Ahaus-Wüllen

Ihre räumliche Abgrenzung deckt sich mit den in Abs. 1 bezeichneten Ortschaften.

#### § 4

##### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die/Der Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (3) Die/Der Bürgermeister/in trägt als Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten dafür Sorge, dass sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen rechtzeitig und umfassend erhält.

#### § 5

##### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Was eine allgemein bedeutsame Angelegenheit ist und über Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushal-

te, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner-  
versammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die/Der Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit der/dem Bürgermeister/in, den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, der/dem Ortsvorsteher/in und den im jeweiligen Ortsteil wohnenden Ratsmitgliedern zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) In den Einwohnerversammlungen soll nach Durchführung der Unterrichtung und der Erörterung über die Planung bzw. das Vorhaben den Bürgern auch Gelegenheit gegeben werden, Fragen in anderen Angelegenheiten an den Rat oder die Verwaltung zu richten (Fragerecht von Einwohnern).

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Ahaus fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Ahaus fallen, sind von der/vom Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die/Der Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der/vom Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Die/Der Antragsteller/in ist von der/vom Bürgermeister/in über die Entscheidung über ihre/seine Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Ahaus".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses oder der/des Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Rat und Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss".
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der/dem Bürgermeister/in zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit und Zuständigkeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages ohne zusätzliches Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen wird gem. § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt nicht die nach 19.00 Uhr versäumte Arbeitszeit. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 25 € je Stunde und 200 € je Tag überschreiten.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Ahaus mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der/dem Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt Ahaus in Führungspositionen bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Ahaus vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

**§ 12**  
**Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die/den Bürgermeister/in übertragen, soweit der Rat nicht sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Die/Der Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

**§ 13**  
**Beigeordnete**

- (1) Die Stadt Ahaus hat zwei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur/zum allgemeinen Vertreter/in der/des Bürgermeisters/in bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.
- (3) Sind die/der Bürgermeister/in und die/der Erste Beigeordnete verhindert, vertritt die/der weitere Beigeordnete, ist auch diese/r verhindert, das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsvorstandes die/den Bürgermeister/in.

**§ 14**  
**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie an den Sitzungen der Fachausschüsse, die ihren jeweiligen Vorstandsbereich betreffen, teil. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse sind weitere Mitglieder des Verwaltungsvorstandes dann hinzuzuziehen, wenn bedeutsame Fragen ihres Arbeitsbereiches behandelt werden.
- (2) In den Sitzungen der Fachausschüsse kann sich die/der Bürgermeister/in durch das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes vertreten lassen.
- (3) Welche weiteren Mitarbeiter/innen der Verwaltung an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen, bestimmt die/der Bürgermeister/in.

**§ 15**  
**Übertragung von Aufgaben**

- (1) Dem Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde von einem Wert von 100.000,00 € bis zu 250.000,00 € übertragen.

Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und deren Belastung wird bis zu einer Grundstücksgröße von 1.000 m<sup>2</sup> der/dem Bürgermeister/in übertragen. Im Übrigen ist der Rat zuständig.

Für die Vornahme von Schenkungen ist der Rat zuständig, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird die Entscheidung übertragen;
  - a) Forderungen von 25.000,00 € bis zu 150.000,00 € zu stunden

- b) Forderungen von 25.000,00 € bis zu 50.000,00 € vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen
  - c) Forderungen von 5.000,00 € bis zu 25.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
- (3) Vergabe von Aufträgen über einzelne Gewerke, Verfügung über Gemeindevermögen, die Hingabe von Darlehen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen unter den jeweils in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestbeträgen werden auf die/den Bürgermeister/in übertragen.

## § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ahaus, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Ahaus“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in folgenden in Ahaus erscheinenden Tageszeitungen hingewiesen:

1. Münsterland-Zeitung (Ahauser Zeitung)
2. Westfälische Nachrichten (Gronauer Zeitung).

Der Hinweis in den genannten Tageszeitungen ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung. Er hat nur nachrichtliche Bedeutung. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, erfolgt die Auslegung in den jeweiligen Fachbereichen der Stadtverwaltung Ahaus.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang in den folgenden Bekanntmachungskästen:

- Ortsteil Ahaus: am Rathaus, Rathausplatz 1  
Ortsteil Wüllen: St. Andreas-Kirche, Am Wehrturm 1  
Ortsteil Wessum: St. Martinus-Kirche, Kirchplatz 4  
Ortsteil Graes: St. Josef-Kirche, Hauptstr. 2  
Ortsteil Ottenstein: am Volksbankgebäude, Wiegbold 2  
Ortsteil Alstätte: St. Mariä-Himmelfahrt-Kirche,  
Kirchstr. 12

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, haben diese Vorschriften Vorrang vor den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung und der in Abs. 1 geregelten Form der Bekanntmachung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 11. November 1999 außer Kraft.

Räumliche Abgrenzung der Ortschaften der Stadt Ahaus  
(§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus)

